



**Allgemeine Einkaufs- & Auftragsbedingungen
der J. MÜLLER-Unternehmensgruppe**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich	3
§ 2 Angebot, Vertragsschluss - Auftragsbestätigung - Schriftform - Unterlagen	3
§ 3 Preise - Rechnung	4
§ 4 Fälligkeit - Zahlungsverzug - Zahlungsplan bei Projekten	4
§ 5 Gefährdung der Leistung - Insolvenz	4
§ 6 Aufrechnung - Zurückbehaltung - Abtretung	5
§ 7 Lieferzeit - Lieferverzug - pauschalierter Verzugsschaden	5
§ 8 Lieferung - Gefahrübergang - Dokumente - Versicherung	5
§ 9 Leistung auf dem Gelände von J. MÜLLER	5
§ 10 Übereignung	6
§ 11 Verpackung	6
§ 12 Mängeluntersuchung - Abnahme	6
§ 13 Gewährleistung	7
§ 14 Verjährung	8
§ 15 Rücktritt und Schadensersatz	8
§ 16 Haftung von J. MÜLLER	8
§ 17 Haftpflichtversicherungsschutz	8
§ 18 Schutzrechte - immaterielle Rechtsgüter	9
§ 19 Werkzeuge - Geheimhaltung	9
§ 20 Kündigung	10
§ 21 Geheimhaltung	10
§ 22 Inspektionsrechte	10
§ 23 Gerichtsstand - Erfüllungsort - Zahlungsort	10
§ 24 Anwendbares Recht, Vertragssprache	10
§ 25 Schlussbestimmungen	10

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen (nachfolgend: AEB) gelten für Käufe, Werk- und Werklieferungsverträge, bei denen ein Unternehmen der J. MÜLLER-Gruppe (u. a. die J. MÜLLER Aktiengesellschaft, die J. MÜLLER Weser GmbH & Co. KG, die J. MÜLLER Stahl + Projekt Terminal GmbH & Co. KG, die LogServ Logistik Services GmbH & Co. KG, im Folgenden mit J. MÜLLER bezeichnet) Käufer oder Besteller ist. Die zu J. MÜLLER gehörenden Unternehmen können unter www.jmueller.de abgerufen werden.
- (2) Die AEB gelten **ausschließlich**, soweit nicht anders lautende individuelle Regelungen des Vertrages getroffen wurden. Sie gelten für alle Bestellungen von J. MÜLLER für die in diesem Abs. 1 genannten Verträge bei Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 i. V. m. § 14 BGB (nachfolgend: Lieferant). Die AEB gelten nicht gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB).
- (3) Entgegenstehende oder von den AEB abweichende **Geschäftsbedingungen des Lieferanten** erkennt J. MÜLLER nicht an und gelten als **abbedungen**, auch wenn J. MÜLLER ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Bestellt J. MÜLLER in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen des Lieferanten eine Lieferung oder Leistung, erkennt J. MÜLLER damit auch solche Bedingungen des Lieferanten nicht an, denen die AEB nicht widersprechen.
- (4) Von den AEB **abweichende Vereinbarungen** dürfen nur vom Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten getroffen werden.
- (5) **Fettgedruckte** Hervorhebungen dienen nur der besseren Orientierung des Lesers und haben keine inhaltliche Bedeutung.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss - Auftragsbestätigung - Schriftform - Unterlagen

- (1) **Angebote des Lieferanten** an J. MÜLLER können von J. MÜLLER binnen zwei Wochen angenommen werden, wenn nicht ausdrücklich eine andere Bindungszeit in dem Angebot vermerkt ist. Angebote des Lieferanten sind generell und unabhängig davon, ob daraufhin ein Vertrag mit J. MÜLLER zustande kommt oder nicht, kostenfrei abzugeben.
- (2) **Anfragen von J. MÜLLER** sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich erfolgen und als verbindliche Bestellung (Festbestellung) bezeichnet sind.
- (3) Erfolgt das Angebot zum Vertragsschluss durch die Bestellung von J. MÜLLER, so kann der Lieferant die Bestellung binnen einer Woche durch schriftliche Bestätigung annehmen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Angebot.
- (4) **Inhalt** und Umfang **des Kaufvertrages** richten sich grundsätzlich nur nach dem Bestellschreiben von J. MÜLLER; dieses ist als abschließende Regelung zu verstehen. Sämtliche bei Vertragsschluss getroffenen Abreden sind vollständig schriftlich niedergelegt.
- (5) Bei einer **von der Bestellung abweichenden** Auftragsbestätigung oder Annahme sind die Abweichungen deutlich als solche zu kennzeichnen. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn J. MÜLLER den geänderten Bedingungen ausdrücklich zustimmt.
- (6) Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, **Kostenvoranschlägen** usw. werden nur gewährt, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (7) Soweit nach diesen AEB die **Schriftform** erforderlich ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax.
- (8) Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Prospekte und sonstige im Zusammenhang mit den hier geregelten Verträgen und vom Lieferanten übergebenen **Unterlagen** gehen in das Eigentum von J. MÜLLER über. Soweit die vorgenannten Unterlagen von J. MÜLLER an den Lieferanten übergeben werden, bleiben diese im Eigentum von J. MÜLLER und sind nach Vertragsbeendigung, auch bei vorzeitiger Beendigung oder teilweise bzw. völliger Nichtausführung des Vertrages, an J. MÜLLER **zurückzugeben**.

§ 3 Preise - Rechnung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung »frei Haus« sowie die handelsübliche Verpackung ein. Bei **Import** umfasst der Preis auch Zoll und sonstige Einfuhrabgaben.
- (2) Alle Preise sind **Festpreise**.
- (3) **Rechnungen** kann J. MÜLLER nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben der Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

§ 4 Fälligkeit - Zahlungsverzug - Zahlungsplan bei Projekten

- (1) Die **Zahlung** wird erst nach vollständigem und ordnungsgemäßigem Empfang und Abnahme der Ware/ Leistung sowie Erhalt der korrekten, vereinbarungsgemäßen Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung fällig. Dies gilt auch, wenn die Zahlungsverpflichtung nach dem Vertrag kalendermäßig bestimmt ist. **J. MÜLLER bezahlt, soweit nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.**
- (2) Bei **verspäteter** Zahlung haftet J. MÜLLER nur aus Verzug; Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet.
- (3) Der Anspruch des Lieferanten auf Verzugserschadensersatz ist auf den für J. MÜLLER typischerweise **vorhersehbaren** oder im konkreten Fall vor Verzugseintritt angekündigten Schaden begrenzt, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (4) Ein für den Fall des **Zahlungsverzuges** dem Lieferanten zustehender Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wird dahin begrenzt, dass als Schadensersatz maximal der Auftragswert verlangt werden kann, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von J. MÜLLER, seiner Organe oder leitenden Angestellten.
- (5) Ein etwaiger Zahlungsverzug von J. MÜLLER hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf **Zahlungsziele/ Stundungsvereinbarungen** zu Gunsten anderer Verbindlichkeiten von J. MÜLLER. Eine Kündigung derartiger Stundungsvereinbarungen ist nur möglich, nachdem der Lieferant zuvor unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ausdrücklich und schriftlich eine entsprechende Kündigung/Fälligkeitstellung angedroht hat.
- (6) Abweichend von § 4 Abs. 1 erhält der Lieferant bei **Projekten**, die von J. MÜLLER in der Bestellung als „Projekte“ bezeichnet sind, Zahlungen entsprechend dem nachfolgenden Zahlungsplan, wenn und sobald der Lieferant eine selbstschuldnerische, unbefristete, unbedingte, unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit erteilte Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts als Sicherheit und zwar über 30% des Auftragswertes für alle etwaigen Ansprüche von J. MÜLLER auf Rückgewähr oder Auszahlung seiner Vermögenswerte übergibt. Die Bürgschaft ist aufrechtzuerhalten, bis die vertraglich vereinbarten Leistungen und Lieferungen vollständig abgenommen sind:
 - 30 % des Auftragswertes bei Vertragsschluss
 - 30 % des Auftragswertes bei Lieferung
 - 30 % des Auftragswertes bei erfolgreicher Inbetriebnahme
 - 10 % des Auftragswertes bei mängelfreier Abnahme mit Abnahmeprotokoll.

§ 5 Gefährdung der Leistung - Insolvenz

- (1) Wird nach Abschluss des Vertrages für J. MÜLLER erkennbar, dass die (weitere) Erfüllung des Vertrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, ist J. MÜLLER berechtigt, die Erbringung von Vorleistungen (sofern solche vereinbart) aus diesem Vertrag zu **verweigern** bis die entsprechende Gegenleistung von dem Lieferanten bewirkt oder Sicherheit für diese geleistet wurde.
- (2) J. MÜLLER ist berechtigt, von dem Vertrag **zurückzutreten** oder diesen **fristlos zu kündigen**, wenn der Lieferant trotz angemessener Nachfrist zur Erbringung der entsprechenden Gegenleistung Zug um Zug oder Leistung der Sicherheit nicht nachkommt.

§ 6 Aufrechnung - Zurückbehaltung - Abtretung

- (1) Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von J. MÜLLER anerkannten Forderungen **aufrechnen**.
- (2) Dem Lieferanten steht ein **Zurückbehaltungsrecht** nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis und darüber hinaus nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Dies gilt auch für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht aus § 369 HGB.
- (3) Die **Abtretung** von Forderungen gegen J. MÜLLER bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von J. MÜLLER. J. MÜLLER wird die Zustimmung nur bei berechtigtem Interesse verweigern. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (4) J. MÜLLER ist berechtigt, gegenüber fälligen Forderungen des Lieferanten mit eigenen Forderungen gegenüber dem Lieferanten oder mit ihm verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

§ 7 Lieferzeit - Lieferverzug - pauschalierter Verzugschaden

- (1) Die in der Bestellung angegebene **Lieferzeit** ist bindend. Lieferzeiten werden vom Tag des Vertragsschlusses an berechnet.
- (2) Lieferungen und Leistungen haben zur **Geschäftszeit** von J. MÜLLER (montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) zu erfolgen. Lieferungen außerhalb der Geschäftszeiten bedürfen der vorherigen Vereinbarung.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, J. MÜLLER unverzüglich zu **informieren**, wenn ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Eine solche Information schließt den Eintritt des Verzuges jedoch nicht aus.
- (4) **Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, ist J. MÜLLER berechtigt, pauschalieren Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes insgesamt; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, J. MÜLLER nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.**
- (5) Etwaige Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass aufgrund einer durch den Lieferanten zu vertretenden Verzögerung Sondertransporte zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins erforderlich werden, sind in voller Höhe von dem Lieferanten zu tragen.

§ 8 Lieferung - Gefahrübergang - Dokumente - Versicherung

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, »frei Haus« zu erfolgen. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen wird für die Lieferung: **DDP Brake** (Incoterms 2010) vereinbart.
- (2) Der **Gefahrübergang** erfolgt mit der Entladung der Ware bei J. MÜLLER.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die **Bestellnummer** von J. MÜLLER anzugeben. Unterlässt der Lieferant die korrekte Angabe der Bestellnummer, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die J. MÜLLER nicht einzustehen hat.
- (4) Soweit ein **Versendungskauf** vereinbart ist, hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die Ware zum vollen Kaufpreis zzgl. Kosten gegen Transportrisiken, d. h. Beschädigung oder Verlust oder Verzögerung auf seine Kosten zugunsten J. MÜLLER versichert ist. Etwaige ihm zustehende Ansprüche gegen den Spediteur, Transporteur oder eine **Transportversicherung** hat der Lieferant J. MÜLLER auf Verlangen abzutreten.

§ 9 Leistung auf dem Gelände von J. MÜLLER

- (1) Bei Leistungen auf dem **Betriebsgelände** von J. MÜLLER hat der Lieferant den Anordnungen der für diese Leistungen zuständigen Mitarbeiter von J. MÜLLER Folge zu leisten. Arbeiten dürfen grundsätzlich nur unter Abstimmung mit diesem begonnen werden. Vor Beginn von Schweiß- und Brennarbeiten ist die schriftliche Erlaubnis von diesem einzuholen. Die Bedienung und Benutzung der auf dem Betriebsgelände

vorhandenen Betriebseinrichtungen und Anlagen darf nur mit Genehmigung des zuständigen Mitarbeiters erfolgen. Die Arbeitsstelle ist täglich bei Arbeitsende im aufgeräumten und gesicherten Zustand zu hinterlassen.

- (2) Der Lieferant hat auf dem Betriebsgelände in Brake darüber hinaus die in Teil II. (Besonderer Teil) A. der Allgemeinen **Geschäfts- und Benutzungsbedingungen** der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG niedergelegten Benutzungsbedingungen, die Allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur (ABE) der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG sowie die Hafenbenutzungsvorschriften für den Hafen Brake (HBV-BRA) (welche auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden und unter www.niedersachsenports.de abrufbar sind) zu beachten. Diese gelten nachrangig gegenüber den AEB. Darüber hinaus hat der Lieferant die Vorschriften des International Ship and Port Facility Security Codes **zu beachten**.
- (3) **Zuwiderhandlungen** gegen die vorstehenden Absätze können den unverzüglichen Verweis vom Werks- gelände und ein Zutrittsverbot auf Dauer zur Folge haben und J. MÜLLER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen. Etwaige gesetzliche Rechte und Ansprüche von J. MÜLLER bleiben unberührt.

§ 10 Übereignung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware unbeding und unbelastet (insbesondere ohne Pfandrechte) zu übereignen.
- (2) Soweit ein Eigentumsvorbehalt mit J. MÜLLER vereinbart ist, geht mit der Lieferung die Ware **zu den bezahlten Anteilen in das Eigentum von J. MÜLLER über**. Dies gilt auch, wenn J. MÜLLER die Ware trotz entgegenstehenden Hinweises des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- (3) Eine **Verarbeitung** nimmt J. MÜLLER ausschließlich für sich vor.

§ 11 Verpackung

- (1) Eine Pflicht von J. MÜLLER zur Rückgabe der **Verpackung** bedarf besonderer Vereinbarung. Leistungsort für die seitens des Lieferanten bestehende Rücknahmepflicht für Verpackungsmaterial ist der Ort der Übergabe der Ware. Ist die Rücksendung von Verpackungsmaterial vereinbart, so erfolgt sie auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- (2) Nicht recyclebares Verpackungsmaterial muss der Lieferant auf Wunsch von J. MÜLLER auf seine Kosten **zurücknehmen** beziehungsweise **entsorgen**. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er alle J. MÜLLER daraus entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Kommt er ihr auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, hat der Lieferant Schadensersatz statt der Leistung zu zahlen.

§ 12 Mängeluntersuchung - Abnahme

- (1) Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei der Wareingangskontrolle und Qualitätsprüfung **von J. MÜLLER ermittelten Werte maßgebend**. Dem Lieferanten bleibt der Beweis der Unrichtigkeit der ermittelten Werte vorbehalten. J. MÜLLER hält die Ware zur weiteren Prüfung zur Verfügung, sofern der Lieferant unverzüglich nach der Rüge (nachfolgend § 12 Abs. 2) ausdrücklich und schriftlich gegenüber J. MÜLLER die ermittelten Werte bestreitet.
- (2) Die gelieferte Ware wird von J. MÜLLER innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen geprüft. Offene Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung zu **rügen**. Für die Wahrung der Frist reicht die Absendung der Rüge.
- (3) Die Ausstellung von **Empfangsquittungen** durch J. MÜLLER bedeutet keinen Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte und erfolgt vorbehaltlich einer nachträglichen Mengen- und Qualitätskontrolle gemäß vorstehendem Abs. 2.
- (4) In der **Abnahme einer Werkleistung** ist **kein Verzicht** auf die vertraglichen und gesetzlichen Rechte wegen Mängeln zu sehen. J. MÜLLER behält sich die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ausdrücklich vor.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant steht für die einwandfreie **Qualität** der gelieferten Ware und Leistung ein, insbesondere trägt er Gewähr dafür, dass die Leistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist und dass die in der Bestellung verlangten **Garantien** und sonstigen Bedingungen erreicht werden.
- (2) Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware dem **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln** nach neuestem Stand, sowie den Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Emissionsschutz-Vorschriften entspricht und dass die jeweils geltenden Vorschriften des VBG, die Lärmbekämpfungsvorschriften und alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien beachtet wurden. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind J. MÜLLER mitzuliefern. Elektrische Anlagen müssen den VDE-Vorschriften **entsprechen**. Der Lieferant übernimmt bei **Import/Leistungen aus dem Ausland** die Garantie, dass diese den nationalen und europäischen Gesetzen und Regulierungen entsprechen und in der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden können und besorgt etwaig erforderliche Einfuhrgenehmigungen.
- (3) Für **Zeichnungen, Pläne, Berechnungen** usw. sowie deren inhaltliche Richtigkeit, die der Lieferant im Rahmen seiner Leistungen verwendet, bleibt der Lieferant grundsätzlich auch dann allein verantwortlich, wenn J. MÜLLER die Verwendung **genehmigt** hat.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, **Ware**, die er selbst **von Dritten** bezieht, sorgfältig, der jeweiligen Ware angemessen, auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Er wird sich selbst keiner Vorlieferanten bedienen, die (ihm) als nicht vollständig zuverlässig bekannt sind. Werden an ihn gelieferte Teile von ihm zur Erstellung der von J. MÜLLER gekauften Sache verwendet, hat der Lieferant für die Qualität dieser Teile einzustehen, als hätte er sie selbst hergestellt, es sei denn, er weist vor oder bei Vertragsschluss auf den Einbau des entsprechenden zugelieferten Teils ausdrücklich hin.
- (5) Die gesetzlichen **Mängelrechte** stehen J. MÜLLER ungekürzt zu.
- (6) Besteht die Verpflichtung des Lieferanten in der Lieferung einer bestimmten Sache (Stückkauf) und liefert er **eine andere als die bedungene Sache**, hat der Lieferant seine Verpflichtung zur Lieferung nicht erfüllt. Der Lieferant ist - ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf - auf Anforderung von J. MÜLLER verpflichtet, die Sache auf seine Kosten zurückzunehmen und die ursprünglich bedungene Sache zu liefern. Dieser Anspruch ist der ursprüngliche Erfüllungsanspruch und verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist gem. §§ 195, 199 BGB. Weitergehende gesetzliche Rechte von J. MÜLLER bleiben vorbehalten.
- (7) Mangelhafte Ware oder Falschlieferungen hat der Lieferant auf Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich **abzuholen**. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bei J. MÜLLER, in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegt/**eingelagert** werden. J. MÜLLER ist berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 90 Tagen nach Zugang der Aufforderung die Ware auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.
- (8) Ist der Lieferant mit der **Mängelbeseitigung** in Verzug, ist J. MÜLLER berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten **selbst vorzunehmen** oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferant die Mängelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme rechtfertigen. J. MÜLLER ist verpflichtet, sich - sofern möglich und zumutbar - zunächst mit dem Lieferanten abzustimmen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (9) Bei Vorliegen eines Mangels ist J. MÜLLER berechtigt, die **Zahlung** bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu **verweigern**. J. MÜLLER wird die Zahlung nur anteilig einbehalten, wenn der Lieferant nachweist, dass eine vollständige Einbehaltung unverhältnismäßig wäre.

§ 14 Verjährung

- (1) Für die Verjährung gelten die gesetzlichen **Verjährungsfristen**, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelrechte bei Lieferung von **Sachen** beträgt **drei Jahre**.
- (3) Betreffen die Mängel Bauleistungen oder die Lieferung von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise **für ein Bauwerk** verwendet wurden und haben sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelrecht **sechs Jahre**. Dies gilt auch, wenn die Bau-Materialien erst mehr als zwei Jahre nach der Übergabe in das Bauwerk eingefügt wurden.
- (4) Hat der Lieferant die gelieferte Sache oder Teile davon nachgeliefert, ausgetauscht oder repariert, so gilt für das nachgelieferte oder ausgetauschte Teil oder die Reparaturleistung eine neue Gewährleistungsfrist von **drei Jahren** ab dem Zeitpunkt der Nachlieferung, des Austausches beziehungsweise der Abnahme der Reparaturleistung.

§ 15 Rücktritt und Schadensersatz

- (1) Der Lieferant hat auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist gegenüber J. MÜLLER nur dann das Recht, von dem Vertrag **zurückzutreten** oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn er dies bei Setzung der Nachfrist oder sonst einer angemessenen Dauer vorher **angekündigt** hat.
- (2) Setzt der Lieferant **mehrfach** eine **Nachfrist** zur Leistung, ist er während des Laufes dieser Frist nicht berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (3) Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für **Schadensersatzansprüche** und Rücktrittsrechte von J. Müller die **gesetzlichen Bestimmungen**. Im Falle eines Rücktritts durch J. MÜLLER aufgrund von Mängeln steht dem Lieferanten kein Nutzungsersatzanspruch zu.

§ 16 Haftung von J. MÜLLER

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Lieferanten gegenüber J. MÜLLER, seinen Organen, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sind **ausgeschlossen**, es sei denn sie beruhen auf einer von J. MÜLLER, seiner Organe, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen begangenen
 - vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder
 - Verletzung einer nachweislich übernommenen Garantie oder
 - Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die Erreichung des Vertragszwecks überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.Sofern J. MÜLLER kein Vorsatz zur Last zu legen ist, ist die Haftung in den vorgenannten Fällen auf den **vorhersehbaren, typischen Schaden** begrenzt.
- (2) Die Haftung für schuldhafte Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.
- (3) Die gesetzliche **Beweislast** wird durch diese Regelung nicht geändert.

§ 17 Haftpflichtversicherungsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, eine **Haftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und J. MÜLLER auf Anforderung binnen angemessener Frist nachzuweisen. Das Bestehen einer solchen Versicherung schränkt die direkten Ansprüche von J. MÜLLER gegen den Lieferanten nicht ein.

§ 18 Schutzrechte - immaterielle Rechtsgüter

- (1) Falls für die von dem Lieferanten geschuldete Leistung eigene Schutzrechte bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, J. MÜLLER hiervon zu **unterrichten**.
- (2) Soweit durch den Auftrag J. MÜLLER zustehende Schutzrechte betroffen sind, verpflichtet sich der Lieferant, diese nur im Rahmen dieses Vertrages und seines Zweckes in seinem Unternehmen - oder sofern die Leistung bei J. MÜLLER zu erbringen ist, auf dem Gelände von J. MÜLLER zu nutzen. Dem Lieferant steht nur ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu, das zeitlich an die Laufzeit dieses Vertrages gebunden ist. Entsteht im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages ein (Mit-)Urheberrecht des Lieferanten, so verzichtet der Lieferant - soweit gesetzlich zulässig - auf seine entsprechenden Rechte, überträgt diese J. MÜLLER und räumt J. MÜLLER das alleinige, unwiderrufliche und unbefristete Lizenzrecht an den immateriellen Rechtsgütern ein. Durch den vereinbarten Preis sind sämtliche, auch in diesem Abschnitt geregelten Leistungen abgegolten.

§ 19 Werkzeuge - Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, etwaig von J. MÜLLER überlassene Werkzeuge, Maschinen- oder Maschinenteile **ausschließlich** für die Herstellung der von J. MÜLLER bestellten Ware einzusetzen. Er hat die Gegenstände auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er J. MÜLLER sofort anzuzeigen. Die hier genannten Gegenstände sind auf erste Anforderung von J. MÜLLER zurückzugeben. Schäden jeglicher Art an den Gegenständen gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Lieferant hat den Eintritt des Schadens nicht zu vertreten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle von J. MÜLLER erhaltenen und im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bestellung vom Lieferanten allein oder in Zusammenarbeit mit J. MÜLLER erstellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster und sonstigen Unterlagen und Informationen (nachfolgend: **Know-how**) **geheim zu halten**. Das vorstehende gilt auch für das Know-how, welches J. MÜLLER von Dritten erhalten und dem Lieferanten für die Abwicklung der Bestellung zur Verfügung gestellt hat. J. MÜLLER behält sich alle Rechte, insbesondere das Eigentum und Urheberrechte vor.
- (3) Das im vorstehenden Absatz 2 genannte Know-how ist **ausschließlich** für die Fertigung aufgrund der Bestellung von J. MÜLLER zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung ist es unaufgefordert an J. MÜLLER zurückzugeben/zu übergeben. Nur solche Arbeitnehmer des Lieferanten dürfen Kenntnis des Know-hows erhalten, die sich ihrerseits zur Geheimhaltung auch nach Beendigung ihres Arbeitsvertrages verpflichtet haben. Ohne Zustimmung von J. MÜLLER darf das Know-how nicht kopiert und vervielfältigt werden. Dritten darf das Know-how nur mit ausdrücklicher Zustimmung von J. MÜLLER offengelegt werden.
- (4) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit sich das Know-how im Zeitpunkt der Zurverfügungstellung bereits rechtmäßig im Besitz des Lieferanten befindet, dem Lieferanten von dritter Seite ohne Bruch einer Geheimhaltungsabrede zur Verfügung gestellt wird, oder bereits **offenkundig** ist oder offenkundig geworden ist. Die Beweislast für das Vorliegen der Ausnahmen liegt beim Lieferanten.
- (5) Verletzt der Lieferant die hier vereinbarte Geheimhaltungspflicht, so hat er J. MÜLLER von sämtlichen Schadensersatzsprüchen oder Kosten **freizustellen** (einschließlich Gerichtsgebühren und angemessenen Anwaltsgebühren), die sich aus einer Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung ergibt. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine etwaige Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung durch die Arbeitnehmer des Lieferanten.
- (6) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach **Beendigung** und Erfüllung des Vertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren fort, solange das Know-how nicht offenkundig geworden ist.



§ 20 Kündigung

- (1) Bis zur Vollendung des Werkes bzw. des von dem Verkäufer nach den Wünschen von J. MÜLLER herzustellenden Kaufgegenstandes ist J. MÜLLER berechtigt, den Werk- oder Werklieferungsvertrag **jederzeit** zu kündigen (§ 649 BGB).
- (2) Bei Ausübung dieses Kündigungsrechts ist J. MÜLLER verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen; der Lieferant muss sich jedoch **anrechnen** lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der ersparten Leistung oder seiner Arbeitskraft erwirbt oder schuldhaft zu erwerben unterlässt.

§ 21 Geheimhaltung

Der Lieferant hat über seine Tätigkeit für / Lieferung an J. MÜLLER Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren, es sei denn, J. MÜLLER hat ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbunden. Dies gilt insbesondere gegenüber potentiellen Kunden (Werbung, Marketing, Referenzlisten) und Presse.

§ 22 Inspektionsrechte

J. MÜLLER hat das Recht, nach einer akzeptablen Ankündigungsfrist, auf eigene Kosten die Geschäfts- und Produktionsräume des Lieferanten zu besuchen und hinsichtlich der ordnungsgemäßen Auftragsabarbeitung und Rechnungsstellung zu inspizieren. Der Lieferant verpflichtet sich, alle hierzu notwendigen Dokumente vorzuhalten und auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 23 Gerichtsstand - Erfüllungsort - Zahlungsort

- (1) Ausschließlicher **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist - sofern der Lieferant Vollkaufmann ist - **Bremen**. J. MÜLLER ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht oder dem Erfüllungsort zu verklagen.
- (2) Bei **grenzüberschreitenden** Lieferungen ist - sofern der Lieferant Vollkaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches ist - ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten **Bremen**, Bundesrepublik Deutschland. J. MÜLLER ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei jedem anderen Gericht zu verklagen, welches aufgrund der EG-Verordnung 44/2001 (EuGVVO) oder anderer Rechtsvorschriften und internationaler Übereinkommen zuständig ist.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Niederlassung von J. MÜLLER, von der die Bestellung aufgegeben wurde, **Erfüllungsort**.
- (4) **Zahlungsort** ist am Geschäftssitz der Niederlassung von J. MÜLLER, von der die Bestellung aufgegeben wurde.

§ 24 Anwendbares Recht, Vertragssprache

- (1) Es gilt das **Recht der Bundesrepublik Deutschland**.
- (2) Soweit ein Vertragsformular auch in nichtdeutscher Sprache existiert, ist für die Rechtsbeziehungen der Parteien - soweit vorhanden - ausschließlich die **deutsche Vertragsversion maßgeblich**.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen undurchführbar und/oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die **Wirksamkeit** der übrigen Vorschriften dieser AEB nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die J. MÜLLER entsprechend dieser ABE zustehenden Rechte können kumulativ nebeneinander bestehen. In keinem Fall schließen sie weitergehende gesetzliche Rechte aus.